

Nr 619 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(4. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Schulorganisations-  
Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 24 Abs 5 werden im ersten Satz die Schuljahrbezeichnungen "2009/2010, 2010/2011 und 2011/2012" durch das Wort und die Schuljahrbezeichnung "bis 2013/2014" ersetzt.

2. Im § 52 wird angefügt:

"(6) § 24 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2012 tritt mit 2. September 2012 in Kraft."

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Seitens des Bundes ist geplant, bundesgrundsatzgesetzlich die Möglichkeit der Führung von Sprachförderkursen auf die Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014 zu verlängern. Eine diesbezügliche Regierungsvorlage (BlgNR 1789, XXIV. GP) wurde bereits dem Nationalrat zugeleitet, weshalb auch von einer weiteren Realisierung dieses Vorhabens von Bundesseite ausgegangen wird.

§ 24 Abs 5 enthält die dafür notwendige Ausführungsbestimmung. Gemäß der im § 131 Abs 27 SchOG lt Regierungsvorlage vorgesehenen grundsatzgesetzlichen Vorgabe wird diese Bestimmung mit 2. September 2012 in Kraft zu setzen sein.

### **2. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Art 14 Abs 3 lit b B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht:**

Die vorgesehenen Bestimmungen berühren kein Gemeinschaftsrecht.

### **4. Kosten:**

Die im § 24 Abs 5 vorgesehene Verlängerung der Sprachförderkurse verursacht keine zusätzlichen Kosten für das Land, da die anfallenden Personalkosten im Rahmen der Stellenplanrichtlinie des Bundes vom Bund getragen werden.

### **5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.